



**POUVOIR JUDICIAIRE
GERICHTSBEHÖRDEN**

ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

**Commission de recours de l'Université de Fribourg
Rekurskommission der Universität Freiburg**

p.a. RA Elias Moussa
Postfach 822
1701 Freiburg

Tel +41 26 322 37 37, Fax +41 26 323 29 55

Rekurskommission der Universität Freiburg Entscheid vom 3. Juli 2015

Zusammensetzung	Präsident:	Dr. Markus Julmy
	Beisitzer:	Die Professorin Barbara Hallensleben, der Professor Michael Nollert, der wissenschaftliche Mitarbeiter Marius Osterfeld und der Student Baptiste Favet
	Jur. Sekretärin:	Cornelia Moser
Parteien	A.____, Beschwerdeführerin	
	gegen	
	Examens- und Härtefalldelegierter der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Freiburg, Beschwerdegegner	
Gegenstand	Härtefallklausel (D13/2013)	
	Beschwerde vom 21. November 2013 gegen den Entscheid des Examens- und Härtefalldelegierten der Universität Freiburg, Rechtswissenschaftliche Fakultät vom 24. Oktober 2013	

Sachverhalt:

- A. A.____ studiert seit dem Herbstsemester 2006 mit Unterbruch (gewährter Urlaub während Herbstsemester 2011) an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Freiburg.

Mit Eingabe vom 7. September 2013 ersuchte A.____ nach Überschreiten der maximalen Semesterzahl um Bewilligung, sich in der Januar – Februar Session 2014 für das Examen IUR III einschreiben zu können. Zur Begründung ihres Gesuchs legte sie ein Arztzeugnis von Dr. B.____, Spezialist für Psychiatrie und Psychotherapie, datiert vom 15. August 2013, vor.

- B. Mit Entscheid vom 24. Oktober 2013 wies der Examens- und Härtefalldelegierte der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Freiburg das Gesuch von A.____ vom 7. September 2013 ab. Er hielt fest, dass sich A.____ gestützt auf Art. 5 Abs. 2 des Reglements vom 28. Juni 2006 für den Erwerb des Bachelor of Law (BLaw), des Master of Law (MLaw), des Master of Arts in Legal Studies (MA Legal Studies) und des Doktorats der Rechtswissenschaften (RBMD) infolge Überschreitens der Semesterzahl nicht erneut für die Session Januar-Februar 2014 einschreiben könne, weshalb ihr Gesuch als Abweichung von Art. 5 Abs. 2 RBMD im Sinne von Art. 44a RBMD zu interpretieren sei. Er erwog er in seinem Entscheid vom 24. Oktober 2013 Folgendes:

dass gemäss Art. 44a RBMD in Härtefällen von der einen oder anderen Vorschrift des RBMD abgewichen werden könne,

dass gemäss Art. 5 Abs. 2 RBMD das IUR III spätestens vor Beginn des 12. Semesters abgelegt werden müsse,

dass dieser Artikel in der Zwischenzeit abgeändert worden sei, A.____ jedoch noch der alten Fassung unterliege,

dass im vorliegenden Fall A.____ seit dem Herbstsemester 2006 an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Freiburg eingeschrieben sei,

dass A.____ während des Herbstsemesters 2011 im Urlaub gewesen sei,

dass A.____ anlässlich der 3. Session 2013 das Examen IUR II bereits zum zweiten Mal nicht bestanden habe,

dass A.____ zur Begründung ihres Abweichungsgesuchs ein von Dr. B.____, Spezialist für Psychiatrie und Psychotherapie, am 15. August 2013 erstelltes Arztzeugnis vorgelegt habe,

dass A.____ gemäss diesem Arztzeugnis seit 2009 in Behandlung sei und im 2013 einen depressiven Rückfall erlitten habe,

dass der Gesundheitszustand von A.____ eine angemessene Prüfungsvorbereitung verhindere und sie deshalb die Prüfungen nicht während der 3. Session habe ablegen können,

dass sie an keiner Prüfung der 3. Session 2013 anwesend gewesen sei,

dass das eingereichte Arztzeugnis akzeptiert und die gesamte Prüfungssession annulliert worden sei,

dass die Gesuchstellerin die Prüfungen demnach nicht zweimal wiederholt habe (Art. 24 Abs. 1 RBMD), sich jedoch infolge Überschreiten der Semesteranzahl (Art. 5 Abs. 2 RBMD) und mangels einer erneuten Ausnahmeregelung in der Situation eines endgültigen Nichtbestehens befinde,

dass die Vorschrift von Art. 5 Abs. 2 RBMD die Qualität des Jurastudiums gewährleisten solle,

dass gemäss dieser Vorschrift 11 Semester ausreichen würden, um sich das Wissen zur Erlangung des BLaw-Diploms anzueignen,

dass diese Vorschrift somit ein gewichtiges öffentliches Interesse schütze, mithin zu den Kernaufgaben der Rechtswissenschaftlichen Fakultät gehöre,

dass Art. 44a RBMD dem Härtefalldelegierten ein weites Ermessen zuspreche,

dass dieser Artikel eine Härtefallklausel darstelle, die restriktiv ausgelegt werden müsse,

dass eine Abweichung von der Vorschrift des Reglements nur in Frage komme, wenn sich unter Berücksichtigung aller ausserordentlichen Umstände des vorliegenden Falles aufdränge,

dass dies der Fall sei, wenn die Anwendung der Regelung zu einer unverhältnismässigen, willkürlichen oder den Rechtsgleichheitsgrundsatz verletzenden Lösung führe,

dass ein Todesfall, eine Behinderung, eine Krankheit oder andere schwierige Lebenslagen eine eventuelle Abweichung zu begründen vermögen würden,

dass sich diese ausserordentlichen Umstände dem/der gesuchstellenden Studenten/Studentin auf unausweichliche Weise aufgedrängt haben müssten,

dass das Bestehen der Prüfungen unter den im RBMD vorgesehenen Umständen objektiv unmöglich gewesen sei, auch wenn der/die gesuchstellende Student/Studentin die von ihm/ihr vernünftig zu erwartenden Bemühungen vorgenommen habe,

dass eine Ausnahmeregelung dann nicht gewährt werden könne, wenn der/die gesuchstellende Student/Studentin vor allem aufgrund der besonderen Umstände die nötigen Kenntnisse zum Bestehen der Prüfung nicht erlangen könne und die ersuchte Ausnahme deshalb lediglich im Sinne einer zusätzlichen Chance zu verstehen sei,

dass das Ermessen des Härtefalldelegierten in Bezug auf Art. 24 Abs. 1 RBMD (Wiederholung) restriktiver ausgeübt werden müsse, als in Bezug auf Art. 5 Abs. 2 RBMD (Semesteranzahl),

dass mit Blick auf das öffentliche Interesse an der Qualität des Studiums die Möglichkeit einer zusätzlichen Wiederholung der Prüfungen eine grössere Ausnahme darstelle, als die Möglichkeit die Prüfungen zu einem späteren als vorgesehenen Zeitpunkt abzulegen,

dass A.____ während ihres Studiums an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät mit zahlreichen persönlichen Schwierigkeiten konfrontiert gewesen sei,

dass diese Schwierigkeiten bereits mehrere Abweichungsgesuche begründet hätten,

dass A.____ somit am 16. August 2010 die Möglichkeit erhalten habe, das Examen IUR II, in Abweichung von Art. 4 Abs. 2 RBMD, während der 1. Session 2011 abzulegen, mithin also nach Beginn des 9. Semesters,

dass sie danach erneut von einer Abweichung habe profitieren können, indem sie am „24. Februar 2011“ (richtigerweise am 3. März 2011) die Möglichkeit erhalten habe, das Examen IUR II spätestens während der 3. Session 2011 abzulegen,

dass A.____ am 5. Oktober 2011 im Sinne einer 3. Abweichung die Möglichkeit gewährt worden sei, sich für das Examen IUR III bis zum Anfang des Frühlingsemesters 2013 anzumelden, sofern für die Zwischenzeit ihre Anfrage auf Urlaub seitens der Dienststelle für Zulassung und Einschreibung bestätigt worden sei,

dass diese dritte Abweichung zum Ziel gehabt hätte, die Gesuchstellerin in die gleiche Situation zu versetzen, in der sie gewesen wäre, wenn sie die Examen IUR I und II ohne Verzug bestanden hätte,

dass ihr zum Bestehen des Examens IUR III somit dieselbe Anzahl an Semester zur Verfügung stehen würden, wie wenn sie die Examen IUR II und IUR III reglementkonform spätestens vor dem 9. Semester respektive vor dem 12. Semester abgelegt hätte,

dass infolge des Urlaubs während des Herbstsemesters 2011 A.____ ihre letzte Möglichkeit zum Ablegen des Examens IUR III in der 2. Session 2013 gehabt habe,

dass sie sich aber an die 2. Session 2013 nicht eingeschrieben habe,

dass die Fakultät ihre Einschreibung an die 3. Session 2013 dennoch akzeptiert habe und A.____ somit von einer sehr grosszügigen Auslegung der letzten Abweichung habe profitieren lassen, da die 2. und 3. Session nicht von einem zusätzlichen Semester getrennt seien,

dass die persönlichen und gesundheitlichen Schwierigkeiten von A.____ offensichtlich und durch Akten belegt seien,

dass diese Schwierigkeiten schon zu drei resp. vier Abweichungen vom Reglement durch die Fakultät geführt hätten,

dass diese Schwierigkeiten aber nicht dazu führen könnten, dass die Fakultät A.____ eine völlig andere Studienordnung gewähren könne, als die, welche für die übrigen Studierenden gelte,

dass das Herbstsemester 2013 das 14. Semester von A.____ sein würde,

dass bei einer allfälligen Anmeldung für das Examen IUR III in der 1. Session 2014 A.____ das Examen in ihrem 15. Semester machen würde,

dass es schon 2 Jahre her sei, seit A.____ das Examen IUR II bestanden habe,

dass A.____ bereits 7 Jahre in ihr Jurastudium investiert habe,

dass unter diesen Umständen ein endgültiges Nichtbestehen auf persönlicher Ebene schwer zu verkraften sei, dieses jedoch den Grundsätzen der Verhältnismässigkeit, des Verbots der Willkür und der Rechtsgleichheit nicht widerspreche,

dass im Gegenteil eine erneute Abweichung zugunsten von A.____ mit der Rechtsgleichheit, die durch die generell-abstrakte Norm des Art. 5 Abs. 2 RBMD garantiert werde, nicht vereinbar wäre,

dass eine erneute Abweichung zudem gegen das öffentliche Interesse verstossen würde, wonach das von der Fakultät ausgestellte BLaw Diplom von der Identität des Inhabers unabhängige Kenntnisse bescheinige,

dass letztendlich die Anwendung von Art. 5 Abs. 2 RBMD im Fall von A.____ keine übermässig harte Folgen habe.

- C. Am 21. November 2013 reichte die Beschwerdeführerin bei der hiesigen Instanz Beschwerde gegen den Entscheid vom 24. Oktober 2013 ein und machte geltend, dass sie zwar insgesamt während 13 Semestern an der Universität Freiburg immatrikuliert gewesen sei, „arbeits- oder Studiums fähig“ sei sie jedoch höchstens während 10 Semestern gewesen, was den eingereichten Arztzeugnissen entnommen werden könne. Aufgrund ihrer gesundheitlichen und persönlichen Situation sei es ihr nicht möglich gewesen, das Studium unter normalen Gegebenheiten zu absolvieren. Als türkische Staatsangehörige mit anerkanntem Flüchtlingsstatus in der Schweiz habe sie sich nach ihrer Ankunft in der Schweiz um ihre Gesundheit kümmern und mit den sprachlichen Gegebenheiten auseinandersetzen müssen, damit sie in angemessener Art und Weise im Jahr 2006 ein Studium aufnehmen können. Im Frühling 2007 sei ihr Vater verstorben, was sie in einen enormen physischen Schock versetzt habe. Nach dem Tod ihres Vaters, der 15 Jahre in Frankreich gearbeitet habe, seien viele administrative und rechtliche Aufgaben (u.a. Rente und Versicherungen zugunsten ihrer Mutter) auf sie zugekommen. Sie habe sich verpflichtet gefühlt, diese Aufgaben für ihre in der Türkei lebende Mutter, die Analphabetin sei, zu übernehmen. In den Jahren 2008/2009 habe sie sich trotz ihrem nicht völlig geheilten Foltertrauma um ihren psychisch kranken Bruder und dessen Angelegenheiten in Frankreich kümmern müssen. Der Tod ihres Vaters und insbesondere die Situation ihres Bruders hätten bei ihr einen Rückfall in Form einer Depression ausgelöst. Wegen ihrer Depression habe sie die Möglichkeit nicht gesehen, sich exmatrikulieren zu lassen. Seit April 2009 sei sie bei Dr. B.____ in psychiatrischer Behandlung. Gemäss ärztlicher Bescheinigung hätte jede „normale“ Person unter den von ihr erlebten Gegebenheiten eine Auszeit nehmen müssen, da ein solcher psychischer Zustand das Studieren verunmöglicht habe. Dennoch habe sie gedacht, dass sie keine andere Wahl gehabt hätte, als das Studium fortzusetzen, da sie andernfalls keinen Anspruch auf Stipendien gehabt hätte und nicht hätte weiter studieren können. Im Jahr 2010 habe sie sich im Hinblick auf die Semesteranzahl in allen drei Prüfungen eingeschrieben, obschon sie psychisch nicht in der Lage gewesen sei, diese Prüfungen abzulegen. Aus all diesen Gründen würde es keine Ungleichbehandlung darstellen, ihr eine Studienzeiterlängerung zu gewähren und sie das Examen IUR III noch einmal schreiben zu lassen. Die Verweigerung sei willkürlich, mit dem Grundsatz von Treu und Glauben nicht vereinbar und stelle eine Verletzung der Rechtsgleichheit dar.

- D. Am 21. Januar 2014 reichte der Beschwerdegegner seine Stellungnahme zur Beschwerde von A.____ ein und schloss auf deren Abweisung.

Erwägungen:

- 1.1 Am 1. Januar 2015 traten die Änderungen vom 27. Juni 2014 des Gesetzes vom 19. November 1997 über die Universität (UniG; SGF 430.1) in Kraft. Gemäss Art. 51b UniG werden Beschwerden, die beim Inkrafttreten der Änderungen vom 27. Juni 2014 dieses Gesetzes bei der Rekurskommission der Universität hängig sind und bei denen der Schriftenwechsel zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen ist, nach dem bisherigen Recht behandelt. Bis zur Erledigung dieser Verfahren tritt die bisherige Kommission weiter zusammen. Vorliegend wurde die Beschwerde vom 21. November 2013 vor dem Inkrafttreten der Änderungen vom 27. Juni 2014 eingereicht und auch der Schriftenwechsel war bis zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen. Folglich beurteilt sich die vorliegende Beschwerde nach dem bisherigen Recht, insbesondere nach den Bestimmungen des unveränderten Gesetzes vom 19. November 1997 über die Universität (aUniG), den Statuten vom 31. März 2001 der Universität Freiburg (UniS; SGF 430.11) und dem Reglement vom 27. April 2001 über die Organisation und das Verfahren der Rekurskommission der Universität Freiburg (RRKU; SGF 430.141).
- 1.2 Die Rekurskommission beurteilt Beschwerden von Personen, die durch einen letztinstanzlichen Entscheid des Rektorats, einer Fakultät, einer anderen Lehr- oder Forschungseinheit oder einer Universitätskommission in ihren Interessen betroffen werden (Art. 41 Abs. 1 aUniG; Art. 1 Abs. 2 Reglement). Die Rekurskommission der Universität Freiburg ist zuständig für die Beurteilung einer Beschwerde gegen Entscheide des Examensdelegierten für Härtefälle bezüglich der Anwendung der Härtefallklausel (Art. 41 Abs. 1 aUniG; Art. 44a RBMD). Die hiesige Instanz ist daher sachlich, örtlich und funktionell zuständig.
- 1.3 Gemäss Art. 37 RRKU i.V.m. Art. 95 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; SGF 150.1) kann die Rekurskommission einen angefochtenen Entscheid zugunsten oder zuungunsten einer Partei ändern, ohne an deren Begehren gebunden zu sein. Sie stellt den Sachverhalt von Amtes wegen fest (Art. 21 RRKU).
- 1.4 Zur Beschwerde ist berechtigt, wer durch eine vor der Rekurskommission anfechtbaren Entscheidung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (Art. 59 UniS; Art. 9 Abs. 1 RRKU). Ein schutzwürdiges Interesse liegt vor, wenn die tatsächliche oder rechtliche Situation der Beschwerdeführerin durch den Ausgang des Verfahrens beeinflusst werden kann (BGE 137 II 30 E. 2.2.2). Als weiteres Legitimationserfordernis wird verlangt, dass an der Beschwerdeführung ein aktuelles Interesse besteht und dass ein günstiger Entscheid für die beschwerdeführende Partei von praktischem Nutzen ist. Ein aktuelles praktisches Interesse fehlt insbesondere dann, wenn der Nachteil auch bei Gutheissung der Beschwerde nicht mehr behoben werden kann (BGE 118 IA 488 E. 1a).

Das schutzwürdige Interesse der Beschwerdeführerin an der Aufhebung des angefochtenen Entscheids bzw. an der Fortsetzung respektive Beendigung ihres Studiums an dieser Hochschule ist offensichtlich.

- 1.5 Die Beschwerdefrist beträgt 30 Tage (Art. 61 UniS). Der Entscheid des Examens- und Härtefalldelegierten der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 24. Oktober 2013 ist der Beschwerdeführerin gemäss ihren Angaben am selben Tag zugestellt worden. Die Beschwerdeführerin hat ihre Beschwerde am 21. November 2013 der Post übergeben und sie somit rechtzeitig eingereicht.
- 1.6 Gemäss Art. 14 RRS entscheidet die Rekurskommission in der Regel ohne mündliche Verhandlung. Sie kann ihren Entscheid auf dem Zirkulationsweg fällen, sofern sich nicht eines ihrer Mitglieder widersetzt. Erfordert es die Erledigung einer Beschwerdesache, so kann die Rekurskommission eine mündliche Verhandlung anordnen (Art. 15 RRS). In casu erscheint eine mündliche Verhandlung nicht notwendig, weswegen der vorliegende Entscheid auf dem Zirkularweg ergeht.
- 1.7 Mit der Beschwerde können Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes gerügt werden (Art. 77 VRG, Art. 60 UniS). Gegen Entscheide betreffend die Beurteilung von Prüfungen und schriftlichen Arbeiten können nur Willkür und die Verletzung von Organisations- und Verfahrensvorschriften geltend gemacht werden (Art. 10 Abs. 2 RRS).
2. Die Beschwerdeführerin beantragt, dass ihr aufgrund ihrer persönlichen und gesundheitlichen Situation eine angemessene Verlängerung der Studienzeit gewährt wird, was ihr ermöglichen würde, das Examen IUR III zu absolvieren und somit das Studium abzuschliessen. Sie macht zunächst sinngemäss geltend, es sei willkürlich und mit dem Grundsatz von Treu und Glauben nicht vereinbar, einerseits anzuerkennen, dass sie aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage gewesen sei, an der 3. Examenssession teilzunehmen, es ihr aber andererseits mit Verweis auf Art. 5 Abs. 2 RRS – mithin wegen Überschreitung der Anzahl Semester - verwehrt werde, die Prüfungssession nachholen zu dürfen. Gestützt auf Art. 24 RRS habe sie Anspruch, das Examen IUR III im 2. Versuch zu absolvieren. Korrekterweise wäre hierzu ein Härtefallersuchen nicht erforderlich, da bei Art. 24 RRS und Art. 5 Abs. 2 RRS eine Normkonkurrenz vorliege, so dass der Examens- und Härtefalldelegierte nicht auf einen definitiven Studiumsabschluss hätte schliessen dürfen. Mit anderen Worten vertritt die Beschwerdeführerin die Ansicht, dass ihr jene Semester, während derer sie aus gesundheitlichen Gründen keine Prüfung absolvieren konnte, nicht angerechnet werden dürften.

Obschon die Reglemente für das Bestehen der Examen IUR III lediglich die Bedingung in Art. 24 RBMD/RRS, welche die Anzahl Versuche betrifft, sowie die Bedingung in Art. 5 Abs. 2 RBMD/RRS, welche die Anzahl an Semestern betrifft, vorsehen, würde die Auslegung der Beschwerdeführerin die Regelung betreffend die Anzahl an Semestern ihres eigentlichen Gehalts entleeren. Dementsprechend ist dem Beschwerdegegner beizupflichten, dass eine solche Auslegung der Fakultätsreglemente nicht haltbar sei.

In seiner Vernehmlassung vom 21. Januar 2014 führte der Beschwerdegegner des Weiteren aus, dass die Beschwerdeführerin über die Möglichkeit informiert worden sei, sich

von der Universität zu exmatrikulieren, um die Hinzurechnung weiterer Semester zu vermeiden.

Da die Beschwerdeführerin sich während des Herbstsemesters 2011 exmatrikuliert hatte, ist davon auszugehen, dass sie über die Möglichkeit der Exmatrikulation tatsächlich Bescheid wusste und trotz der psychischen Belastung (Depression) in der Lage war, davon Gebrauch zu machen. Die Rüge ist insofern nicht begründet.

3. Weiter macht die Beschwerdeführerin eine Verletzung der Rechtsgleichheit geltend, indem ihr die Weiterführung ihres Studiums verweigert wird. Ihre Situation sei mit der Situation anderer Studierender nicht vergleichbar. Des Weiteren bringt sie vor, dass die Zulassung zum Examen IUR III die Interessen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, „wenn überhaupt“, lediglich geringfügig beeinträchtigen würde. Demgegenüber sei es für sie mehr als existenziell, das Studium beenden zu können. Ein Ausschluss würde eine „absolut übertriebene Härte“ darstellen, zumal sie seit dem Herbstsemester 2006 damit beschäftigt sei, ihr Studium bestmöglich zu verfolgen. In diesem Sinne sei von einem Härtefall auszugehen und von einem Studienausschluss abzusehen.
- 3.1 Gemäss Art. 44a RBMD kann die Fakultät in ausserordentlichen Fällen von der einen oder anderen Bestimmung, die im RBMD enthalten ist, abweichen. Die Fakultät besitzt bei der Anwendung der Härtefallklausel ein weites Ermessen. Sie ist aufgrund ihrer Kenntnisse der Studienverhältnisse besser im Stande zu beurteilen, ob ein Härtefall vorliegt. Dementsprechend auferlegt sich die Kommission eine besondere Zurückhaltung, wenn sie die Anwendung der Härtefallklausel überprüft, indem sie erst einschreitet, wenn die Fakultät sich von sachfremden oder sonst wie ganz offensichtlich unhaltbaren Erwägungen hat leiten lassen, so dass der angefochtene Entscheid unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten als nicht mehr vertretbar und damit als willkürlich erscheint. (vgl. auch Baumann Felix, Die Rekurskommission der Universität Freiburg, S.6 mit weiteren Hinweisen). Gemäss ständiger Praxis des Bundesgerichts liegt Willkür in der Rechtsanwendung vor, wenn der angefochtene Entscheid offensichtlich unhaltbar ist, mit der tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch steht, eine Norm oder einen unumstrittenen Rechtsgrundsatz krass verletzt oder in stossender Weise dem Gerechtigkeitsgedanken zuwiderläuft (BGE 131 I 467 E. 3.1) Gemäss dem Rechtsgleichheitsgrundsatz (Art. 8 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [BV, SR 101] ist Gleiches nach Massgabe seiner Gleichheit gleich oder Ungleiches nach Massgabe seiner Ungleichheit ungleich zu behandeln. Der Anspruch auf rechtsgleiche Behandlung wird insbesondere verletzt, wenn hinsichtlich einer entscheiderelevanten Tatsache rechtliche Unterscheidungen getroffen werden, für die ein vernünftiger Grund in den zu regelnden Verhältnissen nicht ersichtlich ist, oder wenn Unterscheidungen unterlassen werden, die aufgrund der Verhältnisse hätten getroffen werden müssen (vgl. statt vieler BGE 135 V 361 E. 5.4.1.)
- 3.2 Unbestritten ist, dass die Beschwerdeführerin während ihres Studiums an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Freiburg mit zahlreichen persönlichen und gesundheitlichen Schwierigkeiten konfrontiert war. Unbestritten ist weiter, dass die Beschwerdeführerin aufgrund dieser Schwierigkeiten in Anwendung der Härtefallklausel im Sinne von Art. 44a RBMD bereits von drei respektive vier Abweichungen vom Reglement „profitieren“ konnte. Aus dem Wortlaut dieser Bestimmung ergibt sich, dass es sich dabei um eine Ausnahmeregelung handelt und dass die Bedingungen für die Anerkennung eines

aussergewöhnlichen Falles restriktiv beurteilt werden müssen – mithin ist eine Gewährung nur statthaft, wenn ein wirklicher Sonderfall vorliegt, der ein Abweichen von der zugrunde liegenden Norm rechtfertigt. Es versteht sich von selbst, dass die Fakultät einem Studenten bzw. einer Studentin aufgrund von „Schwierigkeiten“ nicht eine völlig andere Studienordnung gewähren kann. Indem die Fakultät der Beschwerdeführerin nunmehr nach Berücksichtigung sämtlicher Umstände (vgl. hiavor S. 2 ff. Bst. B) eine weitere Abweichung zu ihren Gunsten mit der Begründung verweigert, dass die Rechtsgleichheit, die durch die generell-abstrakte Norm des Art. 5 Abs. 2 RBMD garantiert werde, dadurch nicht mehr gewährleistet wäre, ist nicht willkürlich.

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen.

4. Für das Beschwerdeverfahren sind keine Kosten zu erheben (Art. 33 Abs. 1 RRKU).

Die Rekurskommission entscheidet:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Es werden keine Kosten erhoben.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann binnen 30 Tagen seit Mitteilung des Entscheides beim Kantonsgericht Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist schriftlich und begründet beim Kantonsgericht, verwaltungsrechtliche Abteilung, Rue des Augustins 3, Postfach 1654, 1701 Freiburg, einzureichen. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

Freiburg, 3. Juli 2015

Der Präsident

Die jur. Sekretärin